Statuten

vom 26. Dezember 2004

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen T+T Tigignas + Talvangas, in der Folge "T+T" genannt, besteht in 7464 Parsonz ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 Zivilgesetzbuch.

Artikel 2 Zweck

T+T fördert das Gemeinwohl und übernimmt die Interessenvertretung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliederarten

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere Personen, welche eine Liegenschaft in Parsonz / Talvangas / Tigignas besitzen oder Dauermieter sind. Sie gliedern sich in: Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder, Gönner.

- Mitglieder können für aussergewöhnliche Verdienste im Verein als Ehrenmitglieder ausgezeichnet werden.
- Aktivmitglieder sind Personen, die aktiv an dem Vereinsleben teilnehmen.
- Gönner sind Personen, die den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen und abzuweisen. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dem Vereinsvorstand oder der betreffenden zuständigen Person ein Eintrittsgesuch (schriftlich oder mündlich) einzureichen.

Artikel 5 Rechte

Jedes Mitglied ist in der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Beiträge / Pflichten

Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Der Beitrag wird jährlich festgesetzt und beträgt zur Zeit maximal 30 Franken. Die Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Die Eintrittsgebühr für ein Neumitglied beträgt Fr. 100.— wobei der ordentliche Jahresbeitrag eingeschlossen ist.

Artikel 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht des austretenden Mitgliedes erlischt mit Ende des laufenden Vereinsjahres, in welcher die Austrittserklärung eingetroffen ist. Für Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Artikel 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins geschädigt hat.

Artikel 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane bestehen aus der Vereinsversammlung, dem Vereinsvorstand und den Revisoren.

Artikel 10 Vereinsversammlung

- 1. beschliesst Statutenänderungen;
- 2. genehmigt das Protokoll, Jahresbericht, Rechnung sowie Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- 3. wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen;
- 4. setzt die Mitgliederbeiträge fest;
- 5. genehmigt allfällige Reglemente;
- 6. ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder;
- 7. beschliesst über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen.

Artikel 11 Einberufung ord. V V

Die ordentliche Vereinsversammlung findet am Ende jeden Jahres statt.

Artikel 12 Ausserordentliche V V

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen nach dem Antrag einberufen werden.

Artikel 13 Ankündigung V V

Eine Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekannt gegeben.

Artikel 14 Anträge

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 15 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist stets beschlussfähig. Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem Mehr der gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Die Vereinsversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

VEREINSVORSTAND

Artikel 16 Vereinsvorstand Amtsdauer

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vereinsvorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Artikel 17 Befugnisse Vorstand

Der Vereinsvorstand

- 1. besorgt die laufenden Geschäfte und Organisationen und vertritt den Verein nach aussen
- 2. entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 3. beruft die Vereinsversammlung ein;
- 4. übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen worden sind.

Der Vereinsvorstand kann einzelne Befugnisse an Kommissionen, Ressorts und Ausschüsse oder an das Sekretariat delegieren.

Artikel 18 Beschlussfähigkeit Vorstand

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Artikel 19 Beschlussfassung Vorstand

Der Vereinsvorstand entscheidet mit dem Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vereinsvorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Artikel 20 Vertretung Vorstand

Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln.

Artikel 21 Revisionsstelle Amtsdauer

Die zwei Revisoren sowie ein Ersatz-Revisor werden für zwei Jahre gewählt. Die Revisionsstelle prüft, ob die Rechnung richtig und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird.

Artikel 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Artikel 23 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24 Auflösung

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn drei Viertel der gültig Stimmenden sie gutheissen.

Artikel 25 Vereinsvermögen

Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 26 Statutenänderung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26.12.1993 (Gründungsversammlung). Parsonz, 26. Dezember 2004

Rolf Guldener, Präsident

Maja Natz, Aktuarin